

## Kreisverordnung

über das Naturdenkmal „Winterlinde in Sierksdorf“ im Kreis Ostholstein  
vom 3.4.2001

### Präambel

Die Sicherung besonderer Einzelschöpfungen der Natur ist eine zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Ihre Erhaltung ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen notwendig. Einzelschöpfungen der Natur benötigen wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, besonderen Schönheit oder wegen ihrer repräsentativen Bedeutung in unserem Landschaftsraum einen besonderen Schutz.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl. – H. , Seite 215) in der Fassung der Änderung vom 24.10.1996 (GVOBl. Schl. – H. , Seite 652) wird verordnet:

### **§ 1**

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

Die auf dem Grundstück Bergweg 10, 23730 Sierksdorf (Flurstück 2/4 der Flur 1, Gemarkung Sierksdorf) stehende Winterlinde (*Tilia cordata*) wird wegen ihres homogenen, aussergewöhnlichen, die Umgebung prägenden Erscheinungsbildes zum Naturdenkmal erklärt.

Durch diese Unterschutzstellung wird das Naturdenkmal vor Eingriffen geschützt, die seinen Zustand verändern oder seine Erhaltung gefährden können.

### **§ 2**

#### Verbotene Handlungen

( 1 ) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen oder an ihm oder seiner geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Stoffe einzubringen, die geeignet sind, den Entwicklungsverlauf des Naturdenkmals zu beeinflussen,
2. das Naturdenkmal durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung zu beeinträchtigen.

Als geschützte Umgebung gilt insbesondere der Kronentraufenbereich bzw. ein Radius von 10 m um das Naturdenkmal.

( 2 ) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### Verpflichtung des Grundstückseigentümers und Nutzungsberechtigten

Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, ist verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals zu dulden.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 das Naturdenkmal entfernt oder an ihm oder seiner geschützten Umgebung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können,
  2. Stoffe, die geeignet sind, den Entwicklungsablauf des Naturdenkmales zu beeinflussen, einbringt,
  3. das Naturdenkmal durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung beeinträchtigt,
  4. entgegen § 3 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde nicht unverzüglich anzeigt, sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen an einem Naturdenkmal vornimmt.

## § 5

### Straftaten

Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmalen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

## § 6

### Aufhebung der Sicherstellung

Durch diese Ausweisung wird die einstweilige Sicherstellung für dieses Naturdenkmal vom 30. April 1995 in der Fassung vom 2. Mai 2000 aufgehoben.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.4.2001 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, 3.4.2001



Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
In Vertretung:

Volker Lohr  
Erster Stellvertreter  
des Landrates